



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**Vorlagennummer: 5-2845/16-I**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 17.10.2016 im öffentlichen Teil:

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Luckenwalde, den 20. Oktober 2016

Detlev von der Heide  
stellv. Vorsitzender des Kreistages

## **Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes**

Auf Grund des § 10 Absatz 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentarif**

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist erhoben.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, zu berücksichtigen.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach der Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

### **§ 4 Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die besonderen Leistungen zurechenbar veranlasst oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,
2. diese durch vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärungen übernommen haben,
3. für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haften.



**§ 5**  
**Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

**Anlage**

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	in einfachen Fällen	0 bis 100
1.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 bis 500
1.2.3	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§4 und 5 AIG)	500 bis 1.000
2.	Widerspruchsbescheide	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 bis 50
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10
3.	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken – für die ersten 50 Seiten je Seite – für jede weitere Seite	0,50 0,15
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 6 AIG	in tatsächlich entstandener Höhe